

## Hygiene- und Schutzmaßnahmen für Prüfungen an der Universität Greifswald im Sommersemester 2020

Stand: 30. April 2020

Die folgenden Regelungen gelten sowohl für die verschobenen und nachzuholenden Prüfungen aus dem Wintersemester 2019/20 als auch bis auf weiteres für die regulären Prüfungen im Sommersemester 2020. Wir weisen darauf hin, dass der Erlass des Bildungsministeriums vom 17.04.2020 vorsieht, dass Prüfungen möglichst in digitalen Formaten stattfinden sollten, allerdings können Prüfungen auch physisch abgenommen werden, wenn geltende Regeln der Kontaktvermeidung beachtet werden. Diese Regeln werden im Folgenden ausgeführt. Sie ergänzen die üblichen Prozesse und Verantwortlichkeiten (z.B. Anmeldung, Benachrichtigung, Vergabe von Prüfungsräumen und -zeiten).

Soweit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) verpflichtend ist, können auch Tücher, Schals etc. benutzt werden. Die Prüfungsteilnehmer\*innen haben selbst für eine ausreichende MNB zu sorgen. Die Universität stellt keine MNB zur Verfügung. Ohne MNB erfolgt kein Einlass in den Prüfungsraum!

### A. Schriftliche Präsenzprüfungen

Für schriftliche Prüfungen, die die Präsenz von Studierenden erfordern, gelten bis auf weiteres folgende Regelungen:

1. Allgemeine Hygieneregeln
  - a) Vor und nach der Klausur besteht in dem Universitätsgebäude für Studierende und Mitarbeiter\*innen die Pflicht, eine Mund- Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Die MNB soll nur für die Identifikation kurz abgenommen werden.
  - b) Personen mit respiratorischen Symptomen und/oder Fieber dürfen an Prüfungen nicht teilnehmen.
  - c) Vor jeder Prüfung ist für eine gründliche Durchlüftung des Prüfungsraumes (mindestens 15 Minuten) durch die Prüfungsaufsicht zu sorgen.
  - d) Zwischen zwei Prüfungen im selben Prüfungsraum muss ein Zeitfenster von mindestens 60 Minuten liegen.
2. Prüfungsräume
  - a) Für schriftliche Prüfungen werden die Räume so gewählt und belegt, dass zwischen allen Personen mindestens 1,50 m Abstand gewahrt bleiben.
  - b) Die Studierenden betreten das Gebäude so rechtzeitig, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig durch eine Türe geht und mindestens 1,50 m Abstand zwischen den Eintretenden bleibt.
  - c) Die Aufsichtführenden führen eine Identifikation der Studierenden vor Eintritt in den Prüfungsraum durch. Dabei ist auf Wahrung des Abstandsgebots auch zwischen den Wartenden zu achten.

- d) Die Studierenden begeben sich nach ihrer Identifikation unverzüglich auf den ihnen zugewiesenen Sitzplatz.
- e) In Räumen mit fester Bestuhlung (Bänke) müssen alle Studierenden das Ende der Klausur abwarten. Danach ist der Raum nach Anweisung der Prüfungsaufsicht geordnet und unter Wahrung des Abstandsgebots zu verlassen. Dabei ist mit der Reihe zu beginnen, die dem Ausgang am nächsten liegt. In Räumen mit mobilen Arbeitsplätzen (z.B. HS Loefflerstraße 70) kann jede\*r Teilnehmer\*in auch vor Ende der Klausur die Prüfung nach eigenem Ermessen beenden und den Prüfungsraum verlassen.
- f) Nach Beendigung der Prüfung und Verlassen des Prüfungsraumes ist der weitere Verbleib im Universitätsgebäude nicht gestattet.

### 3. Prüfungsaufgaben und Aufsicht

- a) Lehrpersonal mit vorbestehenden Grunderkrankungen sollte im Sommersemester 2020 nicht als Prüfungsaufsicht eingesetzt werden. Personen über 60 Jahre können auf freiwilliger Basis eingesetzt werden.
- b) Alle Aufsichtführenden werden vorher zur Hygiene belehrt.
- c) Die Prüfungsaufgaben werden vor Einlass der Prüfungsteilnehmer\*innen in verschlossenen Umschlägen auf den Plätzen ausgelegt.
- d) Die Prüfungsaufgaben werden von den Studierenden nach Ende der Prüfung beim Verlassen des Prüfungsraumes auf dafür bereitstehenden Tischen abgelegt. Die Prüfungsaufgaben werden in einem verschlossenen Plastikbeutel aufbewahrt, der 3 Tage ruht, bevor die Korrektur beginnt.
- e) Die Anwesenheit der Teilnehmer\*innen wird auf den Studierendenlisten durch Unterschrift der Prüfungsaufsicht bestätigt, die die Ausweiskontrolle vorgenommen hat.

### 4. Belehrungen

Die Prüfungsteilnehmer\*innen sind vor dem Prüfungstag über den Prüfungsablauf und die einzuhaltenden Hygienerichtlinien zu informieren.

## B. Mündliche Prüfungen

Für mündliche Prüfungen gelten bis auf weiteres folgende Regelungen:

### 1. Allgemeine Hygieneregeln

- a) Vor, während und nach der mündlichen Prüfung besteht für Studierende und Mitarbeiter\*innen die Pflicht, eine Mund- Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Die MNB soll nur für die Identifikation kurz abgenommen werden.
- b) Personen mit respiratorischen Symptomen und/oder Fieber dürfen an Prüfungen nicht teilnehmen.
- c) Vor jeder mündlichen Prüfung ist der Prüfungsraum mindestens 10 Minuten lang gründlich zu durchlüften.
- d) Zwischen zwei Prüfungen im selben Raum muss ein Zeitfenster von mindestens 30 Minuten liegen.

## 2. Prüfungsräume

- a) Für mündliche Prüfungen werden die Räume so gewählt, dass ausreichend Platz zwischen dem Studierenden, Prüfer\*innen und Protokollant\*innen zur Verfügung steht. Es müssen mindestens zwei Meter Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden.
- b) Studierende, Prüfer\*innen und Protokollant\*innen betreten das Gelände und den Raum so rechtzeitig, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig durch eine Türe geht und mindestens 1,50 m Abstand zwischen den Eintretenden gewahrt wird.
- c) Alle Beteiligten begeben sich sofort auf den Platz, der ihnen zugewiesen ist.
- d) Nach der Prüfung verlassen die Beteiligten den Raum unter Wahrung des Abstandsgebots. Studierende verlassen unverzüglich das Universitätsgebäude.
- e) Soweit mündliche Prüfungen in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden, die in den Räumen der Universität stattfindet, gelten die o.g. Regelungen entsprechend, sofern sich mehrere Personen zugleich in einem Raum aufhalten.